

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung..| Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5086

Kiel, 2. November 2015

**TOP 4 der Sitzung des Sozialausschusses vom 03. September 2015:
Bericht der Sozialministerin über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses
Drucksache 18/2759 (neu) sowie über die Verwendung der Mittel des Titels EZ
10, Kapitel 1008, Titel 685 02 236, Leistungen im Rahmen der vertraulichen Spu-
rensicherung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der o.g. Sitzung zugesagt, beantworte ich die Frage des Ausschusses, inwie-
weit die anonyme Verarbeitung von Daten im Rahmen der anonymen Spurensiche-
rung Bestandteil der Vereinbarung mit dem UKSH und dem UKE ist, auch wenn diese
in der Ausschreibung so explizit nicht ausgeführt war, wie folgt.

In den Verhandlungen mit dem UKSH und dem UKE hat dieses Thema einen großen
Raum eingenommen.

Die Sicherung und Verwahrung von Spuren ohne Anzeige erfolgt zu dem alleinigen
Zweck, eine spätere strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen, wenn die betroffene
Person dieses wünscht. Daher ist eine vollständige „Anonymisierung“ nicht sinnvoll
und nicht zielführend, da die Geschädigten dann nicht zu einem späteren Zeitpunkt
auf diese Spuren für ein rechtssicheres Verfahren zurückgreifen könnten. Wenn eine
eindeutige unzweifelhafte persönliche Zuordnung nicht möglich ist, können die Spuren
nach einer Anzeige auch nicht für ein Ermittlungsverfahren genutzt werden.

Im Rahmen der Implementierung und Weiterentwicklung des Projektes „vertrauliche
Spurensicherung“ werden Spuren in der Regel in (dafür kompetenten) Partnerkliniken
des UKSH bzw. UKE oder in den Gynäkologien des UKSH entnommen. Vorgesehen
ist eine Pseudonymisierung der Spuren mittels eines Kodierungssystems. Hierzu wird
den Kliniken eine Kodierungsanleitung zur Verfügung gestellt; die Einlagerung der

Asservate erfolgt dann unter einem Code oder unter einer Chiffre.

Über eine Codierungsliste ist ein Rückschluss auf den Klarnamen und damit eine unverwechselbare Zuordnung möglich. Soweit es z.B. für die Einlagerung von DNA gesetzliche Bestimmungen gibt, werden diese selbstverständlich beachtet.

Ebenso selbstverständlich werden Spuren und Untersuchungsergebnisse nur mit Einverständnis der Geschädigten und der Unterzeichnung einer entsprechenden Einverständniserklärung an das Institut für Rechtsmedizin weitergegeben.

Grundsätzlich gilt im gesamten Verfahren die ärztliche Schweigepflicht. Ohne Schweigepflichtsentbindung ist daher eine Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Langner
Staatssekretärin